

99089016008000, 99089016008000

Versammlung anzeigen

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8669277/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089016008000, 99089016008000
Leistungsbezeichnung I	Versammlung anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Bestätigung (008)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Engagement und Beteiligung (1100100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.01.2023

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/d5c55df7-f849-34cd-9b8f-f77718b469c4 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/d5c55df7-f849-34cd-9b8f-f77718b469c4
Teaser	Wer eine Versammlung unter freiem Himmel durchführen will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe der Versammlung anzuzeigen.
Volltext	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie eine Versammlung durchführen möchten, müssen Sie dies spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde anzeigen. • Nach Eingang Ihrer Anzeige bei der zuständigen Behörde wird diese an die für den Versammlungsort zuständige örtliche Ordnungsbehörde, an die Polizei und ggf. auch an weitere zu beteiligende Behörden weitergeleitet. Diese beteiligten Behörden können dann Stellung zu der von Ihnen geplanten Versammlung beziehen. • Regelmäßig werden mit den beteiligten Behörden (Polizei, Ordnungsämtern) im Vorfeld Kooperationsgespräche hinsichtlich des Ablaufs und der Durchführung der Versammlung durchgeführt.
Erforderliche Unterlagen	Keine
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen für jede Versammlung eine Person haben, welche die Versammlung angezeigt hat sowie eine Versammlungsleitung. • Die anzeigende Person kann eine Einzelperson, eine Organisation oder eine Vereinigung sein. • Die Versammlungsleitung muss eine Einzelperson sein. • Diese Einzelperson ist für einen geordneten Ablauf der Versammlung verantwortlich und während der Versammlung die Ansprechperson für die Polizei und die Versammlungsbehörde.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Versammlungsleitung muss während der gesamten Dauer der Versammlung anwesend sein. Eine Stellvertretung für die Versammlungsleitung kann genannt werden.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie übermitteln ihre Anzeige der Versammlung an die zuständige Behörde digital oder analog. • Die Anzeige ist an keine Form gebunden. • Unabhängig davon ob Sie die Anzeige online, schriftlich oder mündlich erstellen, müssen folgende Informationen enthalten sein: <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des/der Veranstalters/Veranstalterin/ der anzeigenden Person (Privatperson oder Organisation) • Name und Anschrift, Telefon und Fax/E-Mail des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin. • Bezeichnung des geplanten Ablaufs der Versammlung nach Ort • Bei Aufzügen/Demonstrationen den geplanten Streckenverlauf. • Der beabsichtigte Beginn und das beabsichtigte Ende der Versammlung. • Der Gegenstand bzw. das Thema der Versammlung. • Die erwartete Anzahl der teilnehmenden Personen. • Wenn die Versammlungsleitung sich der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedient, ist ihr Einsatz unter Angabe der Zahl der dafür voraussichtlich eingesetzten Personen der zuständigen Behörde mitzuteilen. <p>Wenn Sie die Anzeige online einreichen möchten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen sich nicht registrieren oder einen Account

Modul

Sachverhalt

erstellen.

- Sie füllen die Pflichtfelder des Onlinedienstes aus.
- Sie erhalten eine Bestätigungsmail an die von Ihnen angegebene Mailadresse

Wenn Sie die Anzeige postalisch einreichen möchten:

- Sie verschriftlichen z. B. mit einer Mustervorlage ihre Anzeige und prüfen ihre Angaben auf Vollständigkeit.
- Sie senden die Anzeige dann postalisch oder reichen Sie vor Ort bei der zuständigen Behörde ein.

Anschließend:

- Die zuständige Behörde bearbeitet ihre Anzeige und leitet diese ggf. mit Kommentar an die lokalen Behörden (Polizei, Gesundheitsamt, Ordnungsbehörde); diese geben Rückmeldung mit möglichen Hinweisen für beschränkende Verfügungen oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die solche Verfügungen oder ein Verbot rechtfertigen können.
- In der Regel erfolgt ein Kooperationsgespräch zwischen der verantwortlichen Behörde/Polizei und den veranstaltenden Personen.
- Rückmeldungen der Behörden werden separat geprüft und eine etwaige Kooperation am Versammlungsort beschlossen.
- Danach wird eine Anzeigebestätigung erstellt und an den/die Antragsteller/Antragstellerin zurückgeschickt.
- Die Anzeige wird bestätigt oder es wird ein Bescheid mit einschränkenden Verfügungen oder ein Verbot ausgesprochen. Es werden keine Gebühren erhoben.
- Eine kurzfristige Benachrichtigung bis zu 1 Stunde vor Beginn der Versammlung ist möglich.
- Wesentliche Änderungen ihrer Angaben zur Versammlung sind der zuständigen Behörde

Modul	Sachverhalt
	unverzüglich mitzuteilen. - Die verantwortliche Veranstaltungsleitung muss für die Bestätigung der Anzeige oder den Auflagenbescheid bekannt sei
Bearbeitungsdauer	4 - 24 Stunde(n) Die Bearbeitung muss kurzfristig erfolgen, um Kooperationen und ggf. effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. 4 - 24 Stunde(n) Die Bearbeitung muss kurzfristig erfolgen, um Kooperationen und ggf. effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.
Frist	Die Versammlungsanzeige muss 48h vor der Bekanntgabe der Versammlung erfolgen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Eine Nachprüfung in einem Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) findet bei Maßnahmen nach dem NVersG nicht statt. Zulässiger Rechtsbehelf gegen Maßnahmen des NVersG (bspw. Verbot oder Beschränkung) ist die Klage.
Kurztext	
Ansprechpunkt	Die Versammlung muss bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. Zuständige Versammlungsbehörden sind die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden, auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover die Polizeidirektion Hannover.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	View Gathering, Versammlung anzeigen